

SATZUNG
des Gewässerunterhaltungsverbandes
Linau

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name - Sitz - Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband Linau und hat seinen Sitz in Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg und überträgt diesem Verband die verwaltungsmäßige und technische Abwicklung der nach § 3 wahrzunehmenden Aufgaben.
- (4) Der Verband umfasst im Wesentlichen die Einzugsgebiete der Gewässer Linau und Augrabene.
- (5) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Anstelle der Eigentümer der Grundstücke und Anlagen sind die Gemeinden

Basedow	Brunstorf	Büchen	Dalldorf
Gülzow	Hamwarde	Hohenhorn	Juliusburg
Kollow	Krüzen	Krukow	Lüttau
Schnakenbek	Wangelau	Wiershop	Witzeeze
Worth			
sowie die Städte			
Geesthacht	Lauenburg	Schwarzenbek	

Verbandsmitglieder.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung vom Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg aufbewahrt und fortgeschrieben.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe:
 1. Ausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern.
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern lt. genehmigtem Anlagenverzeichnis.
 3. Unterhaltung von Rohrleitungen ungeachtet ihrer Gewässereigenschaft lt. Anlagenverzeichnis.
- (2) Der Verband kann Grundstücke im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege erwerben, schützen, pflegen und entwickeln sowie die Betreuung von Schutzgebieten übernehmen.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen - Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Sandfänge, Stauanlagen, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse und die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die genehmigten Gewässerpflegepläne.
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 5, 33 WVG)
Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Bei Ausbauarbeiten unterrichtet der Vorsteher die Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt die Beendigung an.
- (3) Die Ausführung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 wird dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg übertragen, soweit es sich um Rohrleitungen handelt, denen die Gewässereigenschaft aberkannt wurde.

§ 6
(zu §§ 6, 33, 35 WVG)
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (z. B. Steine, Erde, Rasen) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche und genehmigungspflichtige Tatbestände entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubes haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 7

(zu § 6 WVG, § 48 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Alle an Gewässern errichteten Zäune müssen einen Mindestabstand von 0,80 m zur oberen Böschungskante einhalten und dürfen die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen. Quer zum Gewässer stehende Zäune sind mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht beackert und nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Baulastträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Rohreinmündungen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigung nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen und andere bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 8

(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 14 Abs. 4) für die Dauer von 5 Jahren Schaubeauftragte. Gewählt werden kann der Personenkreis nach § 16 Abs. 2. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt 1 Woche vorher die Schaubeauftragten und die Wasserbehörde zur Teilnahme an der Schau ein.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten ein Schaugeld und eine Wegstreckenentschädigung.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Schauergebnis auf. Der Vorstand veranlasst die Mängelabstellung.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 10

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 11

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung gehören die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 an. Diese werden durch ihren Bürgermeister seinen Stellvertreter oder Bevollmächtigten vertreten.

§ 12

(zu § 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Nachträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragten und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a. WVG und einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Befreiung von Beitragsforderungen nach § 28 (6) WVG,
13. Wahl der Delegierten für den Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg.

§ 13

(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung/Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

- (2) Es ist mindestens einmal im Jahr eine Verbandsversammlung abzuhalten.
- (3) Der Vorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 14

(zu § 48 WVG, § 102 LVwG)

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Stimmenzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Gemeinden entspricht dem Beitragsverhältnis nach § 25, wobei 1 Mitglied nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nach der Zahl der anwesenden Mitglieder abstimmen, wenn kein Antrag auf Abstimmung nach Abs. 1 gestellt wird.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der erneuten Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Änderungsmitteilungen beim Verbandsvorsteher eingegangen sind.

§ 15

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an.
Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, durch welches ein Tagegeld und bare Auslagen abgegolten sind.

§ 16

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, den Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können
 - die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden bzw. deren Bevollmächtigte,
 - Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken, Anlagen und Unternehmen, die sich innerhalb des Verbandsgebietes befinden und ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 17

Wahl der Delegierten

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Delegierten für den Verbandsausschuss des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg für die dort vorgesehene Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können
 - Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder der Verbandsversammlung
- (3) Gewählt wird wie zu § 16 Abs. 3, jedoch unter der Leitung des Verbandsvorstehers.
- (4) Der gewählte Delegierte verliert sein Amt beim Ausscheiden aus den Verbandsorganen des entsendenden Mitglieders.
Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 18

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2001 und später alle 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest nach § 16 Ersatz zu wählen.

§ 19

(zu §§ 24, 25, 44, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband gemäß § 12 Ziff. 9 - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 7 Abs. 4, Genehmigungen nach § 7 Abs. 8 und Vorschriften nach § 7 Abs. 10 zu entscheiden,
11. die Jahresrechnung aufzustellen,
12. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 20

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 21

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 22

(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und
Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen, sofern sie einen Wert von 10.000,00 € übersteigen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus.
- (5) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt über Verträge bis zu einem Wert von 10.000,00 € allein zu entscheiden, soweit es sich nicht um Verträge zwischen dem Verband und Vorstandsmitgliedern handelt.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9, und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 32 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer, die Vorteile aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit (BE) gemäß Absatz 3

Die Beiträge werden durch Erlass der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.

- (3) Der Beitragsmaßstab wird von einem Gutachterausschuss ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an.
- (4) Die Beitragslast für die Aufgaben des § 3 Abs. 2 verteilt sich auf die jeweiligen Antragsteller (Vorteilhabenden) in Höhe der Aufwendungen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1.

§ 26
(zu §§ 31, 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 27
(zu § 31 Abs. 3, 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab, für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29

(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung.

4. Abschnitt

§ 30

(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter wahrgenommen werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Dienstkräfte

Der Verband bedient sich des Personals beim Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg (GLV) und den dort zur Verfügung gestellten Arbeits- und Sachkapazitäten. Der Geschäftsführer des GLV wird auch als Geschäftsführer des Verbandes tätig. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Satzung des GLV

§ 32

(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg unter der Internetadresse www.kreis-rz.de. Im Falle von Rechtssetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten und der Bergedorfer Zeitung veröffentlicht.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen erfolgt sein; wird der Hinweis in der Zeitung durch einen entsprechenden Aushang ersetzt, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf der Tages als bewirkt, in dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 33

(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 34

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Vertreter der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Finanzämter

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 35

(zu § 75 WVG)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:
1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. der Aufnahme von Darlehen über 25.000,00 €
 3. der Übernahme von Bürgschaften
 4. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten
 5. Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Verbandsatzung vom 09. Januar 2009 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung

Genehmigt und bekannt gemacht

Brunstorf, den 01.12.2010

Ratzeburg, den 06.01.2011

.....
H. Eggers
Verbandsvorsteher

.....
i.A. Dr. Carl-Heinz Schulz
Der Landrat des Kreises Herzogtum
Lauenburg als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

